

nales Fuldenses in diesem Punkte zuverlässig sei¹: sie werden sich noch verstärken, wenn wir wissen, dass die Notiz nicht von dem Verfasser des Werkes stammt, sondern spätere Zutat ist.

Auch die Erklärung für die Aufnahme eines Nekrologes auf Rudolf ist nicht schwer zu finden: sie ergibt sich von selbst, wenn wir an die bekannte Randnotiz denken, die seinen Namen enthält. Gerne würde man hier weiter gehen und sagen, dass beide in Beziehungen zu einander stehen, dass X sie einfügte, weil er Rudolf für den Verfasser einer der Quellen in seiner Vorlage hielt oder ausgeben wollte, und dass folgerichtig nicht nur 'Hucusque Ruodolfus', sondern auch 'Hucusque Enhardus' seiner Feder entfloßen sein muss. Allein wir erinnern uns, dass wir schon auf die Frage, ob Ω oder X der Verfasser dieser beiden Bemerkungen sei, eine völlig bestimmte Antwort nicht geben wollten, und enthalten uns auf so unsicherem Boden auch weiterhin jeder Mutmassung.

Endlich erklärt sich mit Leichtigkeit auch die Notiz über den Tod des Markgrafen Ernst und die entsprechende Bemerkung in der Hs. 1. Dieser fränkische Grosse kommt in den Annalen wiederholt vor², und es war ein Fehler, dass sie sein Ableben nicht meldeten. X füllte die Lücke aus, aber sie kam nicht ihm allein zum Bewusstsein. Denn auch A, das schon aus X hervorgegangen war, merkte seinerseits am Rande an: 'Ernst Ø', und von hier ist die Anmerkung, deren knappe und von dem wohlgepflegten Stile der Annalen absteckende Form sofort ihre Herkunft verrät, in den Text von 1 gelangt, während sie von dem Schreiber der Vorlage von 2 zufällig oder absichtlich weggelassen wurde.

Ausser den Zusätzen zu den Jahren 864 und 865 werden wir X aber noch eine weitere Veränderung der ursprünglichen Gestalt des Werkes zuschreiben dürfen: mit aller Wahrscheinlichkeit hat es zu gleicher Zeit auch am Schlusse des Jahres 863 zwei Aktenstücke eingeschaltet, den Erlass Nikolaus' I. über die Metzzer Synode und das Gegenmanifest der abgesetzten Bischöfe. Sie finden sich nur in den Hss. von B. In A steht statt ihrer die Bemerkung: 'scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit ('desiderat' 2), in nonnullis Germaniae locis poterit invenire'. Die Verwandtschaft dieses Hin-

1) Dümmler, Ostfr. Reich II, 135, Anm. 2.

2) 849, 857, 861.